

ZENDAS Aktuell

01.04.2025

Liebe Datenschutzinteressierte,

kein Aprilscherz, sondern unser dritter Newsletter des Jahres!

Unser Newsletter im April vor fünf Jahren war auch kein Scherz, sondern geprägt von Corona, den damit verbundenen Einschränkungen und der Notwendigkeit, den Beschäftigten und Studierenden ein Arbeiten bzw. Studieren von zuhause aus zu ermöglichen. Videokonferenzsysteme waren bis dahin nicht unbekannt, gewannen aber immense Bedeutung. Und wer von uns hätte vor 2020 schon verschiedene Anbieter solcher Systeme aufzählen können?

Bei aller Diskussion über das Für und Wider von Homeoffice sind Videokonferenzen in jedem Falle nicht mehr wegzudenken. Sie sind ein praktisches Arbeitsmittel und juristisch grundsätzlich ein „interpersoneller Kommunikationsdienst“ im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Mit der Rolle der Hochschule als Anbieter solcher TK-Dienste befassen wir uns in diesem Newsletter, ebenso mit den Anforderungen bei der Einbindung von Cloud-Dienstleistern.

Abseits moderner Technologie sind außerdem unsere Themen: Die datenschutzrechtlichen Aspekte rund um Attest und Prüfungsunfähigkeit, ein Merkblatt für Forschende und eine Stellungnahme zur Zulässigkeit der Übermittlung von Studierendendaten im Rahmen eines internationalen Austausches.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr ZENDAS-Team

Update: Cloud-Anforderungsprofil

Über das Dokument “Cloud-Anforderungsprofil” haben wir hier schon berichtet. Es soll dazu dienen, bei einer Auftragsverarbeitung potentielle auftragnehmende Stellen vor Auftragserteilung näher zu betrachten. Es ist ein Dokument, das ständig an die Er-

fahrungen aus der Praxis angepasst wird. Und so haben wir jüngst eine überarbeitete Version zur Verfügung gestellt. Die wesentliche Änderung ist, dass nicht begründet werden muss, warum eine Anforderung nicht erfüllt wird.

https://www.zendas.de/themen/cloud_computing/cloud_anforderungsprofil.html

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?

Lesen Sie hierzu:

<https://www.zendas.de/zendas/abo.html>

Info-Server Aktuell

Die Hochschule als TK-Anbieter

Die Frage, ob eine Hochschule zum Diensteanbieter eines Telekommunikationsdienstes wird, weil sie ihren Beschäftigten gestattet (oder dies duldet), den dienstlichen E-Mailaccount auch privat zu nutzen, wird schon lange diskutiert. In letzter Zeit meh-

<https://www.zendas.de/themen/tk-anbieter/gegenansichtprivatenutzung.html>

Entsprechend haben wir auch unsere Stellungnahme „Die Hochschule als TK-Anbieter - Datenschutz- und telekommunikationsrechtliche Anforderungen an TK-Anbieter,

<https://www.zendas.de/themen/tk-anbieter/index.html>

Attest und Prüfungsunfähigkeit

Dieses Thema haben wir schon vor einigen Jahren sehr intensiv betrachtet: Welchen Inhalt muss eigentlich ein Attest bei einem Prüfungsrücktritt haben? Reicht es, wenn eine Ärztin bzw. ein Arzt einfach die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt? Und bedarf es einer Schweigepflichtsentbindung?

https://www.zendas.de/recht/bewertung/attest_pruefungsunfaehigkeit.html

Merkblatt für Forschende

Schon über ein Jahrzehnt haben wir auf unseren Webseiten das Merkblatt „Haben Sie an den Datenschutz gedacht?“. Es soll Forschende für den Datenschutz sensibilisieren und ihnen aufzeigen, wo sie Unterstützung innerhalb der Hochschule erhalten können. Wir haben das Dokument überarbeitet und stellen es jetzt in einem editierbaren Format

https://www.zendas.de/service/merkblatt_forschung.html

ren sich die Veröffentlichungen, dass dem nicht so sei. Aber ist das wirklich so? Und warum ist das überhaupt wichtig? Anlässlich der wieder aufflammenden Diskussion haben wir unsere bestehende Webseite dazu umfassend ergänzt:

Betreiber öffentlicher TK-Netze und Betreiber bestimmter TK-Anlagen und Mitwirkende an der Erbringung von TK-Diensten“ aktualisiert:

Braucht die Hochschule für die Verarbeitung der Gesundheitsdaten eine Einwilligung? Gerade die Antwort auf die letzte Frage fällt in Baden-Württemberg anders aus als noch vor einigen Monaten. Daher haben wir unser Dokument grundlegend aktualisiert.

zur Verfügung. So kann es jede Hochschule bei Bedarf inhaltlich und/oder ans Corporate Design der eigenen Hochschule anpassen. Dank der Landeskoordinationsstelle für Übersetzungsangelegenheiten im Hochschulwesen Baden-Württemberg steht dieses Merkblatt auch auf Englisch zur Verfügung.

Info-Server Aktuell

Übermittlung von Studierendendaten im Rahmen eines Studierendenaustauschs

Die Förderung internationaler Zusammenarbeit im Hochschulbereich und der Austausch mit ausländischen Hochschulen ist - nicht nur nach baden-württembergischem Landeshochschulrecht - Aufgabe der Hochschule. Der Umgang mit Studierenden, die beispielsweise für einige Semester ins Ausland gehen oder einen Studiengang mit Doppelabschluss belegen (so genannte "Outgoing"), ist Alltag an Hochschulen.

In der Praxis werden dabei oftmals personenbezogene Daten Studierender direkt

von der deutschen an die ausländische Hochschule übermittelt. Dabei stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit und Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung sowie welche weiteren Regelungen aus datenschutzrechtlicher Sicht notwendig sind (wie etwa der Abschluss von Standarddatenschutzklauseln und Regelungen in der Studienordnung).

Damit beschäftigt sich unsere umfangreiche Stellungnahme:

https://www.zendas.de/themen/uebermittlung_studierendenaustausch.html

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:

<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690

Fax: 0711 / 6858 3689

E-Mail: poststelle@zendas.de

Web: <https://www.zendas.de>

Newsletter herausgegeben von: ZENDAS

Verantwortlich: Andreas Lumpe

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team